IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter ***Ri*** in der Beschwerdesache der ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 12. März 2026 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 5. März 2026 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2025 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind der Beschwerdevorentscheidung vom 03.06.2026 zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin (Bf.) brachte beim Finanzamt elektronisch den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2025 ein. Die Bf. beantragte u.a. den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Das Finanzamt veranlagte die Bf. mit Bescheid vom 05.03.2026 zur Einkommensteuer für das Jahr 2025 und berücksichtigte den Alleinverdienerabsetzbetrag mit der Begründung nicht, dass die Bf. im Veranlagungsjahr mehr als 6 Monate in einer Gemeinschaft mit einer Ehepartnerin/einem Ehepartner oder einer Partnerin/einem Partner gelebt habe.

Beschwerde

Die Bf. brachte am 12.03.2026 eine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2025 vom 05.03.2026 ein. Begründend wurde ausgeführt, die Bf. beantrage die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages. Laut ZMR (Zentrales Melderegister) bestehe kein gemeinsamer Haushalt und keine gemeinsame Meldeadresse mit der Ehepartnerin.

Das Finanzamt änderte aufgrund der Beschwerde vom 12.03.2026 den Bescheid vom 05.03.2026 betreffend einen streitgegenständlich nicht relevanten Punkt mit Beschwerdevorentscheidung vom 03.06.2026 ab. Hinsichtlich des von der Bf. beantragten Alleinerzieherabsetzbetrages gab die belangte Behörde der Beschwerde keine Folge. Begründend wurde ausgeführt, nach Lehre und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hätten verheiratete Personen nur dann Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag, wenn sie von ihrem Ehegatten dauernd getrennt lebten. Eine aufrechte Ehe spreche grundsätzlich gegen eine dauernd getrennte Lebensführung (VwGH 21.12.1992, 89/13/0135).

Mehrere Wohnsitze bewirkten keine dauernde Trennung. Maßgebend für das Tatbestandsmerkmal, nicht dauernd getrennt zu leben, sei nicht die Anzahl der Wohnsitze oder die polizeiliche Meldung, sondern ausschließlich die Sachverhaltsfrage, ob der Steuerpflichtige, der den Alleinerzieherabsetzbetrag beantrage, bei an sich aufrechter Ehe tatsächlich in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten lebe oder nicht (VwGH 22.10.1997, 95/13/0161). Die nach der Rechtsprechung für ein Leben in Gemeinschaft geforderte „Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“ könne durchaus unterschiedlich ausgeprägt sein, es könne sogar eines dieser Merkmale zur Gänze fehlen, ohne dass eine Gemeinschaft nicht mehr vorliegen würde. Die räumliche Trennung allein indiziere noch nicht zwingend, dass keine Lebensgemeinschaft vorliege, weil auch in einer Ehe, bei der die Ehegatten nach § 91 ABGB ihre eheliche Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander einvernehmlich gestalten sollten, sich etwa auch aus beruflichen Gründen zu getrennten Wohnungen entschlössen, einvernehmlich getrenntes wohnen als zulässig betrachtet werde.
Da aus den angeführten Gründen das Tatbestandsmerkmal des Dauernd-Getrenntlebens im Sinne der Rechtsprechung des VwGH nicht vorliege, zumal die Bf. in einer funktionierenden Beziehung mit ihrer Ehepartnerin im Veranlagungszeitraum und darüber hinaus lebe, habe der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht zuerkannt werden können.

Vorlageantrag

Die Bf. brachte am 08.06.2026 einen Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde vom 12.03.2026 durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag) beim Finanzamt ein. Die Bf. führte aus, innerhalb der Frist stelle sie den Antrag auf Entscheidung über ihre Beschwerde vom 12.03.2026 durch das Bundesfinanzgericht (§ 264 BAO) an das Finanzamt Österreich. Sie beantrage die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 Z 1 EStG erfüllt seien. Die Begründung der

Beschwerdevorentscheidung gehe an den tatsächlichen Lebensumständen vorbei.
Die Bf. und ihre Ehefrau lebten seit Beginn ihrer Ehe dauernd getrennt. Es bestehe zu keinem Zeitpunkt und in keinem Bereich eine eheliche Lebensgemeinschaft. Die vom VwGH geforderten Merkmale für eine Gemeinschaft lägen absolut nicht vor und zwar folgend:
Es liege keine Wirtschaftsgemeinschaft vor. Die Bf. und ihre Ehefrau lebten finanziell vollkommen getrennt. Es existierten keine gemeinsamen Konten oder Verträge. Jede der Ehepartner trage seine eigenen Fixkosten (Miete, Energie, Versicherungen, etc.) sowie die Lebenshaltungskosten für sich und das jeweilige eigenen Kind komplett autonom. Es finde keinerlei Zusammenlegen von Einkünften statt.
Es liege keine Wohngemeinschaft vor: Die Bf. und ihre Ehepartnerin hätten seit jeher zwei völlig separate und eigenständige Wohnsitze. Es handle sich hierbei nicht um eine berufsbedingte Trennung (wie z.B. Wochenendpendler), sondern nur um eine dauerhafte, bewusste räumliche Trennung der Leben(sbereiche). Es lägen eigenständige Haushalte mit Kindern vor. Die Bf. beziehe für ihr Kind aus einer früheren Beziehung die Familienbeihilfe. Die Ehepartnerin beziehe die Familienbeihilfe für ihr eigenes Kind aus einer anderen Beziehung. Beide Kinder würden in getrennten Haushalten von dem jeweiligen Elternteil, allein erzogen.
Aus den dargelegten Gründen sei das Tatbestandsmerkmal des „dauernd Getrenntlebens“ im Sinne der Rechtsprechung eindeutig erfüllt. Das bloße formale Bestehen des Ehebandes dürfe bei einer nachweisbar vollständigen Trennung aller Lebens- und Wirtschaftsbereich nicht zu einer Versagung des Absetzbetrages führen.

Vorlagebericht

Das Finanzamt Österreich legte dem Bundesfinanzgericht die Beschwerde vom 12.03.2026 mit Vorlagebericht vom 28.08.2026 zur Entscheidung vor und führte unter „Sachverhalt“ u.a. aus, mit der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2025 (23.02.2026) sei der AEAB Alleinerzieherabsetzbetrag beantragt worden. Die Beschwerdeführerin (Bf.) sei laut vorhandenen Daten seit 30.04.2022 verheiratet. Da im Veranlagungsjahr mehr als sechs Monate in einer Partnerschaft gelebt worden sei, sei der AEAB im Einkommensteuerbescheid 2025 (05.03.2026) nicht anerkannt worden. In der daraufhin eingebrachten Beschwerde (12.03.2026) sei der AEAB beantragt und ausgeführt worden, dass laut ZMR kein gemeinsamer Haushalt/Meldeadresse mit der Ehepartnerin bestehe. In der Beschwerdevorentscheidung (03.06.2026) sei der AEAB nicht anerkannt worden, weil eine aufrechte Ehe bestehe. Daraufhin sei der Vorlageantrag (08.06.2026) eingebracht worden. Das Finanzamt verweist hinsichtlich der Beweismittel u.a. auf die Anträge.

Das Finanzamt Österreich führte unter „Stellungnahme“ im Vorlagebericht aus, es beantrage die Beschwerde abzuweisen und den AEAB nicht anzuerkennen und führe begründend dazu aus: Alleinerzieher sei eine Person, die mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1 EStG 1988) mehr als sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebe (z.B. ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend). Für das

Vorliegen einer Lebensgemeinschaft spiele neben der Eheähnlichkeit und einer gewissen Dauer das Zusammenspiel der Elemente Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft eine Rolle, wobei anerkannt sei, dass nicht stets alle drei Merkmale vorhanden sein müssten (RIS-Justiz RS0047000; 2 Ob 314/98k; 3 Ob 6/09t; vgl. LStR 2002 Rz 782).
Eine aufrechte Ehe spreche grundsätzlich gegen eine dauernd getrennte Lebensführung. Maßgebend für das Tatbestandsmerkmal nicht dauernd getrennt zu leben, sei nicht die Anzahl der Wohnsitze eines der beiden Ehegatten oder dessen polizeilich Meldung, sondern ausschließlich die Sachverhaltsfrage, ob der Steuerpflichtige, der den Alleinerzieherabsetzbetrag beantrage, bei an sich aufrechter Ehe tatsächlich in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten lebe oder nicht (VwGH 22.10.1997, 95/13/0161, 0164).
Dem Umstand, dass Ehegatten getrennte Wohnungen benützten und dadurch einer finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt seien, messe der Gesetzgeber im Rahmen der Vorschriften betreffend die Zuerkennung des Alleinerzieherabsetzbetrages keine tatbestandsmäßige Bedeutung zu (z.B. VwGH 31.03.1998, 93/13/0109).
Bei der Ehe hätten die Ehegatten nach § 91 ABGB ihre eheliche Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander einvernehmlich zu gestalten, wobei ein einvernehmlich getrenntes Wohnen als zulässig zu betrachten sei (vgl. Stabentheiner in Rummel, ABGB^3, § 90 Rz 5 mwN). Dasselbe gelte, wenn jeder der Ehegatten über eine eigene Wohngelegenheit verfüge, diese aber aus „platztechnischen“ oder anderen Gründen nicht aufgeben könne (oder möchte). Wenn sich die Ehepartner stattdessen im beiderseitigen Einvernehmen darauf verständigten, getrennt voneinander zu wohnen, bedeute dies für sich allein noch nicht, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht bestehe (z.B. BFG 22.09.2015, RV/7102443/2013).
Auch in aufrechter Ehe sei die Beibehaltung (oder Gründung) mehrerer Wohnsitze keineswegs außergewöhnlich, ebenso die Aufteilung der Kosten in der Weise, dass jeder Partner für jeweils eine (eigene) Wohnung aufkomme (vgl. UFS vom 31.05.2011, RV/0064-L/11)

Wesentlich sei nämlich auch das aus einer seelischen Gemeinschaft resultierende Zusammengehörigkeitsgefühl (RIS-Justiz RS0047064), worunter u.a. verstanden werde, dass sich die Parteien im Kampf gegen alle Nöte des Lebens beistünden und daher auch gemeinsam an den zur Bestreitung des Unterhalts verfügbaren Gütern teilhätten (RIS-Justiz RS0021733).
Eine Beschränkung auf die rein materielle Seite habe nicht stattzufinden (RIS-Justiz RS0047064), womit schon regelmäßig gemeinsam verbrachte Wochenenden für eine Wirtschaftsgemeinschaft sprächen. Gegenständlich könne von einer intakten Ehe im Veranlagungsjahr 2025 gesprochen werden, die Ehe sei 2022 geschlossen worden.
Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung könne die für ein Leben in Gemeinschaft geforderte „Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“ durchaus auch unterschiedlich ausgeprägt sein, es könne sogar eines der Merkmale zur Gänze fehlen, ohne dass eine Gemeinschaft nicht mehr vorliegen würde (VwGH vom 16.12.2003, 2000/15/0101).
Obwohl die „Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“ als wesentliche Merkmale einer Ehe gelten, sei der Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft weiter zu interpretieren:

Wesentliche Elemente seien auch die geistigen, seelischen, körperlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten der Eheleute; die eheliche Lebensgemeinschaft gehe daher insbesondere über eine bloße räumliche Gemeinschaft der Ehegatten weit hinaus (Stabentheiner/L. Kolbitsch in Rummel/Lukas, ABGB[4], § 90 Rz 4). Insofern sei davon auszugehen, dass die Eheleute trotz der unterschiedlichen Wohnsitze, jedoch aufgrund der geschlossenen Ehe in unterschiedlichen Ausprägungen vorliegenden wesentlichen Merkmale, in Gemeinschaft lebten.
Auch nicht übersehen werden dürfe das Alter der Kinder der Bf. (geb. 2004) und ihrer Gattin (geb. 2009) und die geringe Entfernung der beiden Wohnsitze (863 Meter laut Routenplaner). Folglich sei es der Bf. und ihrer Gattin durchaus möglich, ihre Zeiten (Abende, Wochenenden) bei dem jeweils anderen zu verbringen und somit zumindest eine Wirtschafts- und Geschlechtergemeinschaft vorliege. Des Weiteren entspreche es der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes, dass, falls sich die Ehegatten aufgrund besonderer Umstände in beiderseitigem Einvernehmen darauf geeinigt hätten, getrennt voneinander zu wohnen, dies jedoch nicht zwangsläufig bedeute, dass keine eheliche Lebensgemeinschaft bestehe (BFG 22.09.2015, RV/7102443/2013; BFG 02.08.2016, RV/7103766/2016; BFG 02.10.2017, RV/2100752/2017; BFG 14.02.2017, RV/7100097/2016; BFG 14.03.2017, RV/7102011/2015). Der Alleinerzieherabsetzbetrag stehe daher nicht zu.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Die Bf. ist seit April 2022 mit ihrer Ehepartnerin verheiratet. Sie lebt mit ihrer Ehepartnerin in einer aufrechten und intakten Ehe. Dass die Ehe nur zum Schein geschlossen worden wäre, behauptet die Bf. nicht.

Festgestellt werden kann, dass in der aufrechten und intakten Ehe der Beschwerdeführerin und ihrer Ehepartnerin eine Geschlechtsgemeinschaft vorliegt. Die Bf. hat in ihren Eingaben kein konkretes gegenteiliges Vorbringen erstattet.

Die Ausführungen der Bf., wonach keine gemeinsamen Konten vorliegen und jeder Ehepartner seine Fixkosten (Mietkosten sowie Lebenshaltungskosten für sich und das eigene Kind) trägt, sind allein nicht geeignet, das Nichtbestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft und das Nichtvorliegen eines Lebens in Gemeinschaft zu begründen.

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass streitgegenständlich in der aufrechten und intakten Ehe eine Wirtschaftsgemeinschaft gegeben ist. Dies kann einerseits auf die Beistandspflicht in der Ehe gestützt werden. Die eheliche Beistandspflicht verpflichtet

Ehepartner gesetzlich dazu, einander in jeder Lebenslage moralisch, wirtschaftlich und persönlich zu unterstützen. Laut § 90 ABGB bildet die Beistandspflicht einen Kernbestandteil der umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft. Die materielle Beistandspflicht umfasst wirtschaftliche Hilfe und den gemeinsamen Unterhalt (§ 94 ABGB). Überdies kann festgestellt werden, dass die Bf. aufgrund der Ehe auch für das Kind ihrer Ehepartnerin unterhaltspflichtig ist.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Wirtschaftsgemeinschaft die Feststellung getroffen, dass ein Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft von der Bf. bloß behauptet wird. Für ihre diesbezügliche Behauptung wurden keine Nachweise vorgelegt, und auch eine Glaubhaftmachung erfolgte nicht. Es trifft auch nicht zu, dass es zur Vorlage entsprechender Beweismittel einer Aufforderung durch die belangte Behörde oder durch das Bundesfinanzgericht bedurft hätte (vgl. VwGH 30.06.1994, 92/15/0212).

Weiters ist es im Hinblick auf die erst vor Kurzem erfolgte Eheschließung auch nicht glaubhaft, dass es in diesem Bereich keine eheähnliche Lebensgemeinschaft gegeben hätte, wie sie unter Ehegatten bei aufrechter Ehe allgemein üblich ist (z.B. gemeinsames Verbringen der Freizeit, gemeinsame Unternehmungen, etc.).

Dass der Wille zur gemeinsamen Lebensführung nicht mehr besteht, kann gegenständlich nicht festgestellt werden (vgl. VwGH 31.03.1998, 93/13/0109).

Damit kann das erkennende Gericht vom Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft bei aufrechter, „intakter“ Ehe ausgehen.

Die Eheleute haben unterschiedlichen Wohnsitze. Die Bf. wohnt laut Zentralem Melderegister an der Adresse ***Adr1***. Die Ehegattin wohnt laut Zentralem Melderegister an der Adresse ***Adr2***.

Die Entfernung zwischen diesen beiden Wohnsitzen beträgt laut Routenplaner 863 Meter.

Das Kind der Bf. ist im Jahr 2004 geboren und ist im Streitjahr 2025 einundzwanzig Jahre alt. Das Kind der Ehegattin der Bf. ist im Jahr 2009 geboren und ist im Streitjahr siebzehn Jahre alt.

Die Bf. war vor der Eheschließung bei ihrer nunmehrigen Ehegattin mit Nebenwohnsitz gemeldet (vom 23.07.2021 bis 22.03.2022).

Folglich ist es der Bf. und ihrer Gattin durchaus möglich, ihre Zeiten (Abende, Wochenenden) bei dem jeweils anderen zu verbringen und liegt somit zumindest eine Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft vor.

Es liegt zwar keine Wohnungsgemeinschaft vor, aber es kann auf Grund der Gegebenheiten auch räumlich von einer ehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden.

Laut dem Vorbringen der Bf. im Vorlageantrag liegt im streitgegenständlichen Zeitraum weder eine Wirtschaftsgemeinschaft und noch eine Wohnungsgemeinschaft vor.

Beweiswürdigung

Der streitgegenständliche Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der vorliegenden Aktenlage, dem Vorbringen der Bf. und der belangten Behörde.

Rechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlagen:

§ 33 Abs. 4 Z 2 EStG 1988: Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben.
§ 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988: Alleinverdiener sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben, wenn der Partner Einkünfte von höchstens 6 000 EUR im Jahr erzielt.

Rechtliche Erwägungen:

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht gemäß § 33 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 Alleinerziehenden zu. Alleinerzieher sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben.

Verheiratete Personen haben nur dann Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag, wenn sie von ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben (Jakom/Kanduth-Kristen, EStG, 2026, § 33 Rz 68).

Eine aufrechte Ehe spricht grundsätzlich gegen eine dauernd getrennte Lebensführung. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar (z.B. VwGH 21.12.1992, 89/13/0135; VwGH 31.03.1998, 93/13/0109). Das Vorliegen mehrerer (Familien-)Wohnsitze steht einer gemeinsamen Lebensführung alleine nicht entgegen (UFS 15.12.2009, RV/3844-W/09; 19.03.2007, RV/2357-W/06).

Dass keine gemeinsame Wohnung besteht, lässt bei einer „intakten“ Ehe noch nicht auf das Merkmal des „Dauernd-Getrennt-Lebens“ schließen (VwGH 22.05.2014, 2011/15/0002 mit Hinweis auf VwGH 31.03.1998, 93/13/0109).

Die räumliche Trennung allein ist kein „Dauernd-Getrennt-Leben“ im o.a. Sinne. Maßgebend ist das Beenden der ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne der §§ 90 ff ABGB beziehungsweise §§ 8 f. EPG.

Mehrere Wohnsitze oder die polizeiliche Meldung an unterschiedlichen Wohnsitzen bewirken für sich alleine keine dauernde Trennung. Vielmehr ist entscheidend, ob der Steuerpflichtige bei aufrechter Ehe tatsächlich in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten lebt oder nicht (Herzog in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG[18], § 33 Rz 42; VwGH 22.10.1997, 95/13/0161; ähnlich VwGH 30.06.1994, 92/15/0212; BFG 26.08.2015, RV/7103797/2014).

Das eheliche Zusammenleben bzw. die eheliche Gemeinschaft besteht im Allgemeinen aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschafts. Da die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander einvernehmlich gestalten sollen, kann durchaus auch das ein oder andere Merkmal fehlen (VwGH 21.10.2003, 99/14/0225).

Dasselbe gilt, wenn jeder der Ehegatten über eine eigene Wohngelegenheit verfügt, diese aber aus verschiedenen Gründen nicht aufgeben kann oder möchte. Wenn sich die Ehepartner stattdessen im beiderseitigen Einvernehmen darauf verständigen, getrennt voneinander zu wohnen, bedeutet dies für sich allein noch nicht, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht besteht (z.B. BFG 22.09.2015, RV/7102443/2013).

Auch in aufrechter Ehe ist die Beibehaltung oder Gründung mehrerer Wohnsitze keineswegs außergewöhnlich, ebenso die Aufteilung der Kosten in der Weise, dass jeder der Partner für die jeweils eigene Wohnung aufkommt (vgl. UFS 31.05.2011, RV/0064-L/11).

Gegenständlich kann von einer intakten Ehe im Veranlagungsjahr 2025 gesprochen werden. Sie wurde im April 2022 geschlossen und man einigte sich, dass jeder Ehepartner mit seinem Kind in seinem bisherigen Wohnsitz wohnt.

Der Umstand, dass Ehegatten getrennte Wohnungen benützen und dadurch einer finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt sind, misst der Gesetzgeber im Rahmen der Vorschriften betreffend die Zuerkennung des Alleinerzieherabsetzbetrages keine tatbestandsmäßige Bedeutung zu (vgl. VwGH 31.03.1998, 93/13/0109). Dies vor dem Hintergrund, dass sich der Ehegatte durch die Eheschließung zur umfassenden Beistandspflicht gegenüber dem anderen Ehepartner bereit erklärt hat. Dass diese, auch die finanziellen Belange umfassende Beistandspflicht grundsätzlich geeignet ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bf. zu beeinflussen, kann nicht in Abrede gestellt werden (siehe abermals VwGH 31.03.1998, 93/13/0109).

Da in einer Gesamtbetrachtung der angeführten Gründe (betreffend Geschlechts-, Wirtschafts- und Wohnungsgemeinschaft) das Tatbestandsmerkmal des Dauernd Getrennt Lebens im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht vorliegt, zumal die Bf. in einer funktionierenden Beziehung mit ihrer Ehepartnerin im Veranlagungszeitraum lebt, konnte der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht zuerkannt werden.

Pendlerpauschale und Pendlereuro

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro folgt das erkennende Gericht der Beurteilung der belangten Behörde Finanzamt Österreich in der Beschwerdevorentscheidung vom 03.06.2026.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da bei der Beurteilung von Rechtsfragen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt wurde, liegen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor. Die Revision war daher spruchgemäß nicht zuzulassen.

Wien, am 16. Oktober 2026